

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 325/09 B

L 17 U 94/07 (Bayerisches LSG)
S 8 U 5038/05 L (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf 5.000 Euro
festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat bereits versäumt, eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren.
- 3 Im Kern beanstandet der Kläger die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2 sowie § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

